

Stadt: Löffingen
Landkreis: Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung zu den Kindergartengebühren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Löffingen am 29.10.2009 folgende Satzung zu den Kindergartengebühren beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Löffingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Regelkindergärten:
Regelkindergärten sind Einrichtungen mit einer Öffnungszeit von 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr für Kinder von 3 bis 6 Jahren
 2. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:
Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten sind Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Öffnungszeit von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr für Kinder von 3 bis 6 Jahren
 3. Kleinkinderbetreuung (Kinderkrippen):
Kleinkinderbetreuung (Kinderkrippen) sind Einrichtungen für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Kinderbetreuungseinrichtung.
- (3) Die Kleinkinderbetreuung und die Ganztagesbetreuung wird nur am Kindergarten Maximus in Löffingen angeboten.

§ 3 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats August gekündigt werden.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - die Art der Einrichtung
 - der Umfang der Betreuungszeit
 - das Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder im Haushalt des Gebührenschuldners die gleichzeitig die Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet ein Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem § 5 Abs. 2 auf 50 v.H..
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder im Haushalt des Gebührenschuldners die gleichzeitig die Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.
- (2) Die Kindergartengebühr für die Regelöffnungszeiten (08:00 Uhr bis 12:15 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr) beträgt pro Monat für Kinder von:

| | 1. Kind | 2. Kind |
|--|----------------|----------------|
| - 0 bis 2 Jahre (Kleinkinderbetreuung) | 140,00 EUR | 72,00 EUR |
| - 3 bis 6 Jahre | 70,00 EUR | 36,00 EUR |

 dritte und weitere Kinder einer Familie sind vom Elternbeitrag befreit.
- (3) Für vorübergehende Aufenthalte von Kindern zwischen 3 Jahren bis 6 Jahren in den Kindergärten werden folgende Sätze erhoben:

| | |
|------------------|-----------|
| halbtags | 8,50 EUR |
| ganztags | 9,50 EUR |
| 1 Woche halbtags | 20,00 EUR |
| 1 Woche ganztags | 25,00 EUR |
| 1 Monat halbtags | 51,00 EUR |
| 1 Monat ganztags | 74,00 EUR |
- (4) Für die verlängerten Öffnungszeiten (07:30 Uhr 13:30 Uhr) beträgt die Kindergartengebühr pro Monat für Kinder von :

| | 1. Kind | 2. Kind |
|-----------------|----------------|----------------|
| - 0 bis 2 Jahre | 168,00 EUR | 82,00 EUR |
| - 3 bis 6 Jahre | 84,00 EUR | 41,00 EUR |
- (5) Für die Ganztagsbetreuung (07:00 Uhr bis 15:00 Uhr) beträgt die Kindergartengebühr pro Monat für Kinder von:

| | 1. Kind | 2. Kind |
|-----------------|----------------|----------------|
| - 0 bis 2 Jahre | 210,00 EUR | 95,00 EUR |
| - 3 bis 6 Jahre | 170,00 EUR | 75,00 EUR |

- (6) Für die Ganztagsbetreuung (07:00 Uhr bis 16:30 Uhr) beträgt die Kindergartengebühr pro Monat für Kinder von:
- | | 1. Kind | 2. Kind |
|-----------------|----------------|----------------|
| - 0 bis 2 Jahre | 260,00 EUR | 120,00 EUR |
| - 3 bis 6 Jahre | 220,00 EUR | 100,00 EUR |
- (7) Für das Mittagessen beträgt die Gebühr pro Tage 2,50 EUR

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Gebührenschild wird jeweils am ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig und ist durch eine Abbuchungsermächtigung an die Stadt Löffingen zu entrichten.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Löffingen, den 30.10.2009

Norbert Brugger, Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie schriftlich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.